



Das Lebensministerium

Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Union im Verwaltungs- und Kontrollsystem

Freistaat  Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Gliederung

- Rechtsgrundlagen der ELER-Förderung
- Beispiel Ablauf eines Förderverfahrens
 - Zusammenarbeit Regionalmanager, Koordinierungskreis und Bewilligungsbehörde
 - Bewilligungsverfahren
 - Durchführung des Projektes
 - Auszahlung
- Prüfstellen der EU und des Freistaates



ELER Rechtsvorschriften

VO (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Durchführungsverordnungen:

- **VO (EG) Nr. 883/2006** (Buchführung der Zahlstellen, Ausgaben- und Einnahmenerklärungen, Bedingungen für die Erstattung)
- **VO (EG) Nr. 884/2006** (Finanzierung und Verbuchung von Interventionen der öffentlichen Lagerhaltung)
- **VO (EG) Nr. 885/2006** (Zulassung der Zahlstelle und anderer Einrichtungen, Rechnungsabschluss, Anlastungsverfahren)
- **VO (EG) Nr. 1042/2007** (Form und Inhalt der Buchführungsdaten)

VO (EG) Nr. 1698/2005 („ELER-Verordnung“)

Durchführungsverordnung zur ELER-Verordnung:

- **VO (EG) Nr. 1974/2006** (Durchführungsverordnung)
- **VO (EG) Nr. 1975/2006** (Kontrollverordnung)
- **VO (EG) Nr. 1320/2006** (Übergangsbestimmungen)

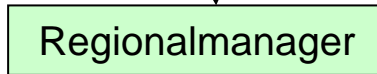


Beispiel eines Förderverfahrens

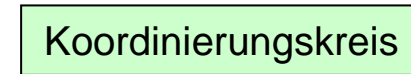
Zusammenarbeit Regionalmanager, Koordinierungskreis und Bewilligungsbehörde hinsichtlich der Beratungsfunktion



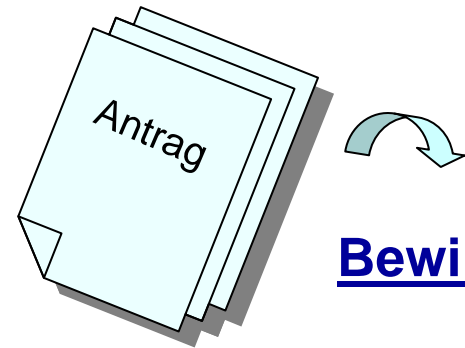
- Info über Möglichkeiten der Förderung nach der RL ILE
- **berät den Antragsteller im Rahmen von § 25 VwVfG → Achtung: keine vorweggenommene Verwaltungskontrolle**
- Hinweis auf Regionalmanagement



- **berät den Antragsteller**
- Ausreichung Projektbogen (ggf. Antragsunterlagen)
- Qualifizierung im Hinblick auf die Fragen:
 - Dient das Projekt den Zielen des ILEK?
 - Fördergegenstand ILE?
 - Budget vorhanden?
- RM sollen dem Koordinierungskreis keine bewilligungsreifen Unterlagen vorlegen



- i.d.R. Diskussion mit Antragsteller, interne Diskussion, interne Beschlussfassung
- beraten und entschieden werden Fragen der Förderwürdigkeit und der grundsätzl. Einordnung in den Fördergegenstand der RL ILE
- Erstellung des Protokolls: Aussagen der Bewilligungsbehörde im Protokoll werden **als vorbehaltlich der Prüfung in der Verwaltungskontrolle** gekennzeichnet
- Koordinierungskreis Beschluss (wird dem AS mitgeteilt)



Bewilligungsverfahren

- Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der Antragsunterlagen
- Übereinstimmung mit den Auswahlkriterien des EPLR
- Einklang mit nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften
- Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers



Durchführung des Projektes

Anzeige des Maßnahmebeginns

- Übersendung des Formblattes „Anzeige Maßnahmebeginn“ spätestens 14 Tage nach Beginn der Maßnahme

Inaugenscheinnahme (Art. 26 VO (EG) Nr. 1975/2006)


- Besuch des geförderten Projektes (Vorhabens) oder des Investitionsstandortes, um die tatsächliche antragsgemäße Durchführung der Investition zu überprüfen.
- i.d.R. in Anwesenheit des Zuwendungsempfängers



Durchführung des Projektes

Publizitätsvorschriften



- 
- Bei **Sachinvestitionen** mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten über 50.000 Euro ist eine Erläuterungstafel aufzustellen
 - Bei **Infrastrukturprojekten** mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten über 500.000 Euro → Hinweisschild auf der Baustelle → nach Fertigstellung durch eine Erläuterungstafel zu ersetzen
 - Bei **Druckerzeugnissen** → gut sichtbarer Hinweis auf die Beteiligung der EU, das EU-Emblem, das LEADER-Logo und EU-Fonds auf dem Titelblatt
 - Die Erläuterungstafel ist unverzüglich nach Beginn der Maßnahme an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle (zum Beispiel im Eingangsbereich) anzubringen
 - mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist
 - Wenn darüber hinaus weitere freiwillige Publizitätsmaßnahmen (Schilder, Websites, etc.) vorgenommen werden, sind vorgegebene Gestaltungshinweise zu beachten

Durchführung des Projektes

Vergabe von Leistungen

- es gelten die jeweiligen allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß VwV-SÄHO zu § 44
- bei Zuwendungen zwischen 5.000 € und 200.000 € an private Zuwendungsempfänger
ab einem Auftragswert von 5.000 €
 - Einholung 3 vergleichbarer Angebote fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter und Vorlage bei der Bewilligungsbehörde
 - Begründung der Vergabeentscheidung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen
 - bei Baumaßnahmen Einreichung eines Vergabevermerks durch einen Bauvorlageberechtigten
- die tatsächliche Durchführung muss mit der Vergabeentscheidung übereinstimmen



Auszahlung

Auszahlungsverfahren im Überblick

- Antrag auf Auszahlung durch den Zuwendungsempfänger
- Belegliste mit Originalrechnungen und Ausgabennachweise
- Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Bewilligungsbehörde
- Risikoanalyse zur Auswahl der VOK → Durchführung der VOK
- Prüfung offener Forderungen (Verrechnung)
- Erstellung der Sammelauszahlungsanordnung und Übersendung an die Zahlstelle
- Plausibilitätsprüfung in der Zahlstelle
- Auszahlungsanordnung durch den Leiter der Zahlstelle an die SAB (pdf) und Mitteilung an die Bewilligungsbehörde
- der Zuwendungsempfänger erhält über den angewiesenen Betrag eine/n Auszahlungsmitteilung / Endfestsetzungsbescheid
- Von allen erfolgten Auszahlungen sendet die SAB ein Avis an:
 - den Zuwendungsempfänger,
 - die Bewilligungsbehörde über elektronischen Datenaustausch

Auszahlungsgrundsätze

- Eine Auszahlung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen
- Vorlage von Ausgabennachweisen, d.h. Rechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszüge) immer im Original
- Gewährte Skonti (auf der Rechnung oder im Vertrag) sind abzuziehen (egal ob genutzt oder ungenutzt)



Sanktionierung

Art. 31 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1975/2006

Die Behörde setzt die förderfähigen Beträge fest und ermittelt

- a) den dem Begünstigten **ausschließlich auf der Grundlage des Zahlungsantrags** zu zahlenden Betrag;
- b) den dem Begünstigten **nach Prüfung der Förderfähigkeit** des Zahlungsantrags zu zahlenden Betrag.



**Differenz
> 3 %**

$$\text{Auszahlungsbetrag} = \text{Betrag (b)} - (\text{Differenz (a), (b)})$$

Abs. 2: „ ... wenn der Begünstigte nachweisen kann, dass er **für die Angabe des nicht förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist. ...“**



Sanktionierung

- Die Sanktionsregelung findet auf **jeden (Teil-)Auszahlungsantrag** Anwendung. Es findet keine Gesamtbetrachtung aller Teilauszahlungsanträge bei Abschluss einer Maßnahme und somit keine Rückzahlung der einbehaltenen Sanktionsbeträge statt.
- Die Sanktionsregelung wird sinngemäß auf nicht förderfähige Ausgaben angewandt, die bei **Vor-Ort-Kontrollen** und **Ex-Post-Kontrollen** festgestellt werden (Art. 31 Abs. 1 UA 4 S. 2 der VO (EG) Nr. 1975/2006).
- Es wird keine Sanktionierung vorgenommen, wenn der Begünstigte **nachweisen** kann, dass er für die Angabe des nicht förderfähigen Betrages **nicht verantwortlich** ist (Art. 31 Abs. 1 UA 4 S. 1 der VO (EG) Nr. 1975/2006).



Vor-Ort-Kontrolle (Art. 27 VO (EG) Nr. 1975/2006)

- sind bei mind. **5 %** der öffentlichen Ausgaben durchzuführen
- DV-technische Stichprobenauswahl nach Risikokriterien
- werden höchstens 48 Stunden vorher angekündigt
- **Gegenstand** der VOK sind **alle Verpflichtungen und Auflagen** des Begünstigten, die zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs überprüft werden können
- VOK müssen **VOR** der Auszahlung **abgeschlossen** sein



Verrechnung

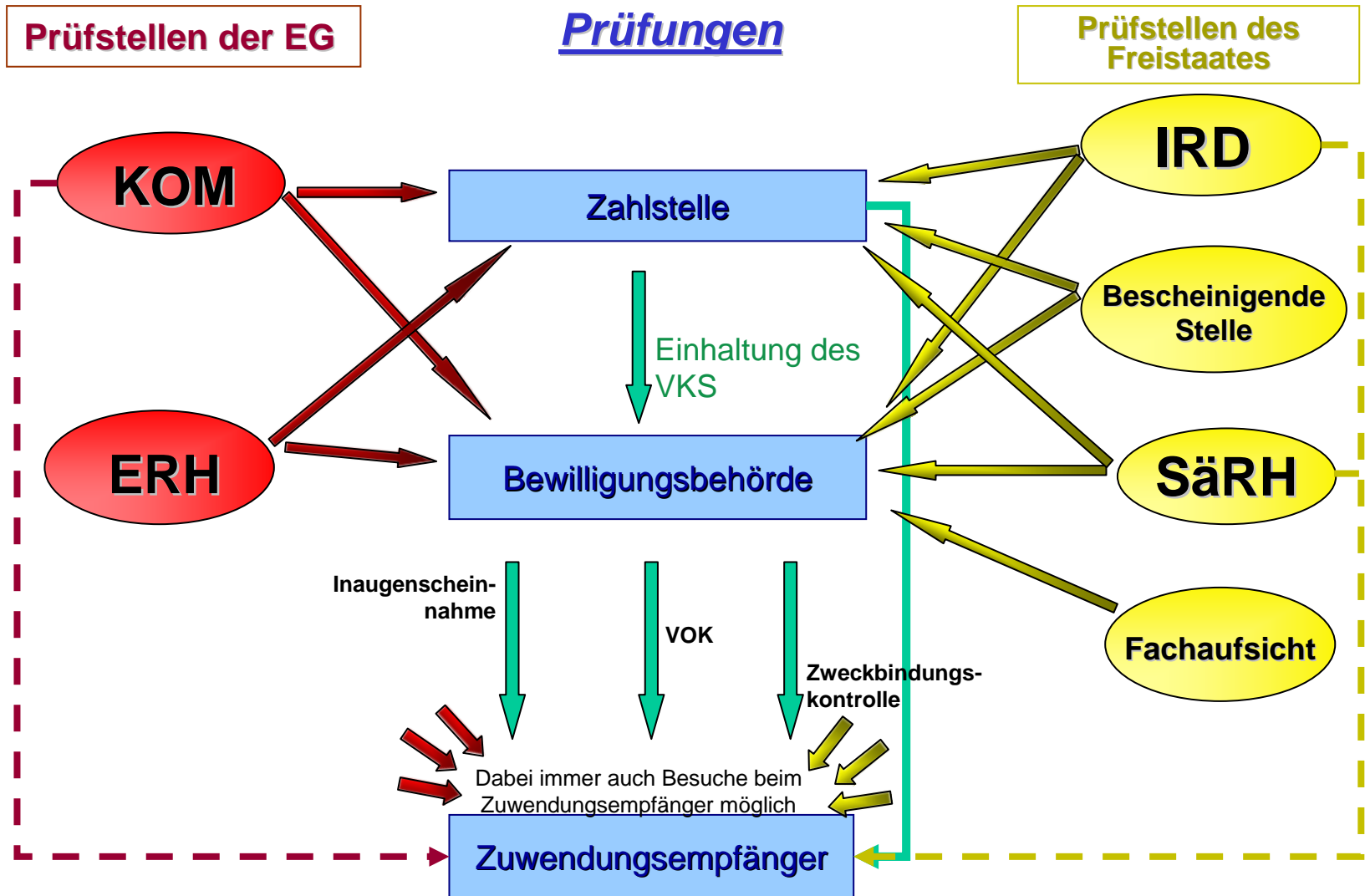
- Prüfung → offene Forderungen aus EAGFL, ELER oder EGFL
- fälliger Rückforderungsbetrag ist grundsätzlich mit dem anstehenden Auszahlungsbetrag zu verrechnen → unabhängig der Einlegung von Rechtsmitteln
- Anfrage auf teilweise Verrechnung



Transparenz (VO (EG) NR: 1290/2005 und der VO (EG) Nr. 259/2008)

Bei Vorhaben, die aus Mitteln des EGFL oder des ELER finanziert werden, veröffentlicht der Freistaat Sachsen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 jährlich die Informationen über die Mittelempfänger und die Beträge, die jeder Empfänger aus den Fonds erhalten hat.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

